

Stadt Bergneustadt

Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt



November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	4
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	5
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	5
2.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	5
3.0	Beschreibung des Untersuchungsbereiches	8
4.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
4.1	Vorhabenwirkungen	12
5.0	Besonderer Artenschutz	16
6.0	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen	20
6.1	Tiere und biologische Vielfalt	20
6.2	Pflanzen und biologische Vielfalt	22
6.3	Fläche	27
6.4	Boden	28
6.5	Grund- und Oberflächengewässer	31
6.7	Klima/Luft	37
6.8	Landschaftsbild	38
6.9	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	39
6.10	Kultur- und Sachgüter	40
6.11	Emissionen	40
6.12	Abfall	41
6.13	Altlasten	41
6.13	Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien	42
7.0	Wechselwirkungen	43
8.0	Erdbebengefarenzone	43
9.0	Risiken für die menschliche Gesundheit	43
10.0	Auswirkungen auf das Klima	44
11.0	Schwere Unfälle und Katastrophen	44
12.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	44
13.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44

14.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	45
15.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	45
16.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	45
17.0 Zusammenfassung	46
18.0 Literatur-/Quellenverzeichnis/Referenzliste	48

Anhang 1 –	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen u. Fachplänen und ihre Berücksichtigung
Anhang 2 –	Besonderer Artenschutz
Anhang 3 –	Arten des Messtischblattes 4912 Quadrant 3

Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt

1.0 Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Die Stadt Bergneustadt möchte im Stadtteil Wiedenest neue Wohnbauflächen entwickeln. Die Stadt will hierdurch sowohl dem demografischen Wandel als auch einen spürbaren Bevölkerungsverlust entgegenwirken. Das zukünftige Wohngebiet bildet für die Stadt Bergneustadt in den folgenden Jahren die letzte Möglichkeit, ein größeres Wohnbaugebiet zu entwickeln.

Gemäß Schreiben zur landesplanerischen Anfrage (§ 34 LPlG) der Bezirksregierung Köln vom 02.02.2024 stehen der Stadt Bergneustadt 46 ha Wohnreserveflächen zur Verfügung. Dem steht ein errechneter Siedlungsflächenbedarf für Wohnraum von 32 ha entgegen. Für die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen ist Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein-Westfalen beachtlich. Das Ziel sieht eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor, das sich an der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung orientieren sollte. Dies unter Würdigung der naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenziale. Dabei soll die Neudarstellung von Flächen auf das erforderlichste Maß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Bergneustadt mit der für das Wohngebiet „Wiedenest Süd“ notwendigen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die hier angestrebte Wohnbauflächenerweiterung durch Rücknahme an anderer Stelle, wo eine Wohngebietsentwicklung sich nicht mehr abzeichnet, in Einklang gebracht werden. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist neben der Änderung der Flächen im Stadtteil Wiedenest somit parallel eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erforderlich. Hier haben sich nicht mehr benötigte dargestellte Dorfgebiete und Wohnbauflächen im Bereich „Neuenothe Heirick“ sowie „Bergneustadt Im Geishölzchen“ als günstigste zuzuordnende Flächen herausgestellt. Der Neudarstellung von drei Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von insgesamt 2,25 ha stehen somit in „Neuenothe Heirick“ Flächen von 0,93 ha gegenüber, wo die Darstellung Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet wird. Im Änderungsbereich 3 „Im Geishölzchen“ werden auf 0,59 ha Wohnbauflächen in Flächen für Wald umgewidmet. Durch diese Rücknahme der Bauflächen kann ein Entzug der Realnutzung Waldfläche bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche

dauerhaft vermieden werden. Da mit diesen Umwidmungen auf Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung die bestehenden realen Nutzungen gesichert werden, sind vertiefte ökologische Untersuchungen auf den Änderungsbereich 2 und 3, die über eine Vor-Ort-Bestandsbegehung hinausgehen, vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Anders verhielt es sich für die Flächen der 42. Änderung.

Im Vorfeld der Planung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes fand eine Begehung 2022 aus ökologischer Sicht für den Änderungsbereich 1 mit Vertretern der Stadt, der unteren Naturschutzbehörde, der Oberbergischen Aufbaugesellschaft mbH und dem ehrenamtlichen Naturschutz statt. In der Begehung wurde auf die Erkenntnisse der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 und auf erhaltenswerte Gehölzstrukturen hingewiesen. Faunistisch ist das Plangebiet durch die Wohn- und Erholungsnutzung (Störwirkungen) vorbelastet, worauf sich der angetroffene Artenbesatz eingestellt hat.

Das Vorkommen hoch störepfindlicher Arten ist somit auszuschließen. Das Gebiet wird von störungsempfindlichen, sogenannten Allerweltarten, besiedelt. Präventiv wurde in der Schlussabgabe zur Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 beschlossen, dass vertiefende Fledermausuntersuchungen durchgeführt werden sollten, da die Habitatausprägung im Plangebiet auf ein Fledermausvorkommen hinwies. Diese wurden vom Büro Dr. Skibbe durchgeführt, der zu dem Ergebnis kam, dass im Plangebiet ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) anzutreffen war, die dispers verteilt mit einzelnen Individuen den Änderungsbereich aufsuchte. Aus artenschutzrechtlicher Sicht konnte somit festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht noch zu nennenden Vermeidungsmaßnahmen zur Fällzeitenregelung etc. die Planungen zum Wohngebiet „Wiedenest Süd“ den Regelungen des besonderen Artenschutzes nicht grundsätzlich entgegensteht. Somit konnte die Stadt vertieft in die Bauleitplanverfahren einsteigen. Dies betrifft die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die im Parallelverfahren erfolgte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wiedenest Süd“. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, aber auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind die jeweiligen Plangebiete durch den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt sowie durch verschiedene rechtsgültige Bebauungspläne zum überwiegenden Teil vorgeprägt. Die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sehen zum überwiegenden Teil schon die städtebauliche Zielsetzung im Südosten von Wiedenest Wohnbauflächen zu entwickeln, im Wesentlichen vor. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, dass Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, muss über die 42. Änderung eine Umwidmung von Flächen vorgenommen werden, die aufgrund der Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Entwicklung entgegenstehen. Somit umfasst der 1. Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt drei Teilflächen. Eine liegt im Bereich der ehemaligen Bahnlinie, die 2015 entwidmet wurde. Hier stellt der rechtsgültige Flächennutzungsplan noch Bahnanlagen dar. Diese werden in Wohnbauflächen umgewidmet. Der zweite Änderungsbereich umfasst Flächen, in denen der rechtsgültige Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen und untergeordnet auf zwei Flurstücken Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Die gewerblichen Flächen, aber auch ein Teil der Wohnbauflächen im Nordosten des zukünftigen Wohngebietes werden nun in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage umgewidmet. Hierdurch schafft die Stadt Bergneustadt einen grünen Puffer zwischen dem zukünftigen Gewerbegebiet und dem Wohnbaugebiet im Südosten von Wiedenest. Diese zeitgemäße Vorgehensweise lag dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch nicht zugrunde. Im südöstlichen Randbereich der zweiten Teilfläche wird eine Arrondierung von Wohnbauflächen dargestellt, die auf gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft des rechtsgültigen Flächennutzungsplans zu liegen kommen. Für diese Bereiche ist somit eine Verbesserung der ökologischen Gegebenheit gegenüber den ursprünglich dargestellten Nutzungen zu verzeichnen. In der dritten und kleinsten Teilfläche stellt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorhandene Nutzungsstruktur klar. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind hier noch Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Real befinden sich hier ein Gewerbebetrieb und eine Parkplatzanlage südlich der „Sülemicker Straße“. Der Sülemicker Bach verläuft als untergeordnete Struktur durch diesen Bereich, wird jedoch als solches nicht explizit dargestellt. In der Teilfläche 3 wird die vorhandene Nutzungsstruktur aufgegriffen und gemäß der örtlichen Situation unter Berücksichtigung der nördlich vorhandenen Nutzungsstrukturen als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfüllt vor diesem Hintergrund, ähnlich wie der im Parallelverfahren aufgestellte BP Nr. 66 „Wiedenest Süd“, im Wesentlichen die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zur Schonung von Flächen im Außenbereich die gemeindliche Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen durch Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Diese Möglichkeiten bereitet die 42. Änderung durch arrondierende Umwidmungen der vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes vor. Zusätzlich werden, wie oben schon erläutert in „Neuenothe Heirick“ und „Im Geishölzchen“ Dorfgebiet und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald umgewidmet. Sie bilden eine zusätzliche Kompensation für die Auswirkungen der Umwidmung im Änderungsbereich 1.

Mit Umwidmungen in Änderungsbereich 1 werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet, die der Abwägung des BauGBs unterliegen. Eine Umweltprüfung ist erforderlich. Der Umweltbericht bildet die maßgebliche Dokumentation der Umweltprüfung. Er ist Bestandteil der Begründung und greift, wo erforderlich, auf die Untersuchungen zum Umweltbericht des BP Nr. 66 „Wiedenest Süd“ zurück, da dieser einen deutlich differenzierten Focus aufweist.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen Umweltwirkungen zu erfassen, wo negativ sie nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit

den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Änderungsbereich 1 Wiedenest

Nutzung		ca. ha
	Ist-Zustand	
Teilbereich 1	Fläche für Bahnanlagen	0,77
Teilbereich 2	Gewerbliche Baufläche	0,65
	Wohnbaufläche	0,18
	Fläche für Landwirtschaft	0,13
	Fläche für Wald	0,08
Teilbereich 3	Fläche für Landwirtschaft	0,44

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Begründung

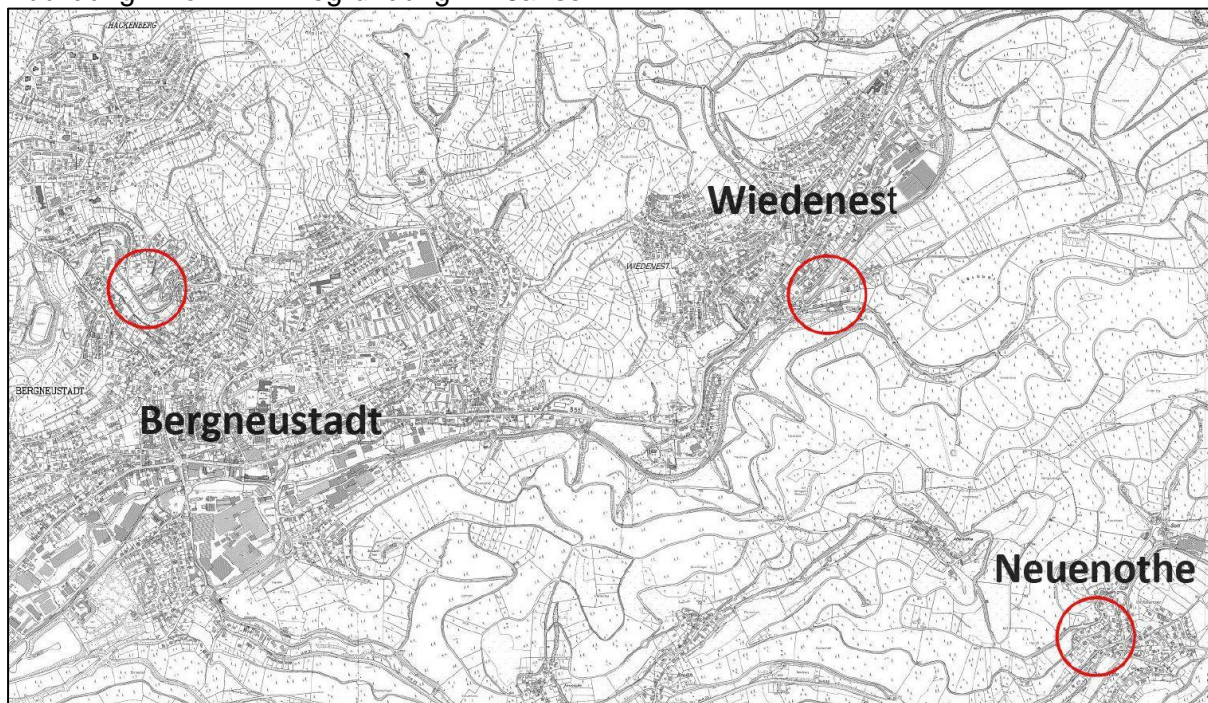
Änderungsbereich 2 Neuenothe Heirick

Nutzung	ca. ha
Dorfgebiet	0,93

Änderungsbereich 3 Im Geishölzchen

Nutzung	ca. ha
Wohnbauflächen	0,59

Abbildung 1 von FNP Begründung Dr. Jansen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte

1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Umweltziele der Stadt Bergneustadt wurden auf Basis der Abstimmung mit der Verwaltung berücksichtigt.

1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

Die folgenden Gutachten sind eher als Hintergrundinformationen zu verstehen. Auf Ebene des FNP bildet die jeweilige Umwandlung der Fläche die maßgeblich zu berücksichtigenden Ausgangssituation.

- Grünordnungsplan (im Umweltbericht integriert)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf den Stufen 1 und 2 durch die Planungsbüro Schumacher GmbH
- Die Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung, Aussagen zur Hydrogeologie und Versickerung sowie Angaben zur Herstellung der Abtrags-/Auftragsbereiche und der allgemeinen Bebaubarkeit, die Erschließung des Wohngebietes „Wiedenest Süd“ in Bergneustadt durch GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen.
- Die Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zu Kanal- und Straßenbau für das B-Plangebiet Nr. 66 „Wiedenest Süd“ in Bergneustadt Bahnhofstraße GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen.
- Die altlastentechnische Bewertung zum BV Baugebiet „Wiedenest Süd“ Bergneustadt durch GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen (Stellungnahme)

2.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen legt für den Änderungsbereich 1 Siedlungsraum und Freiraum, für den Änderungsbereich 2 Freiraum und für den Änderungsbereich 3 Siedlungsraum fest.

Regionalplan

Der Regionalplan stellt für den Änderungsbereich 1 allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Waldbereiche dar. Die Waldflächen bilden ferner einen Funktionsraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die B55 wird als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgestellt.

Für den Änderungsbereich 2 stellt der Regionalplan Waldbereiche und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Für den 3. Änderungsbereich allgemeine Siedlungsbereiche.

Flächennutzungsplan

Änderungsbereich 1

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt für einen Großteil des Änderungsbereich bereits heute schon Wohnbauflächen dar. Darüber hinaus sind im Süden eine gemischte Baufläche sowie eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen bzw. heutigen Radwegeverbindung sind Flächen für Bahnanlagen ausgewiesen. Im nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs sind zudem gewerbliche Bauflächen sowie kleine Flächen für die Landwirtschaft oder Wald dargestellt.

Im Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“ sowie im Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ werden Dorfgebiet sowie Wohnbauflächen dargestellt.

Verbindliche Bauleitplanung

Im 1. Änderungsbereich befinden sich zwei rechtskräftige Bebauungspläne.

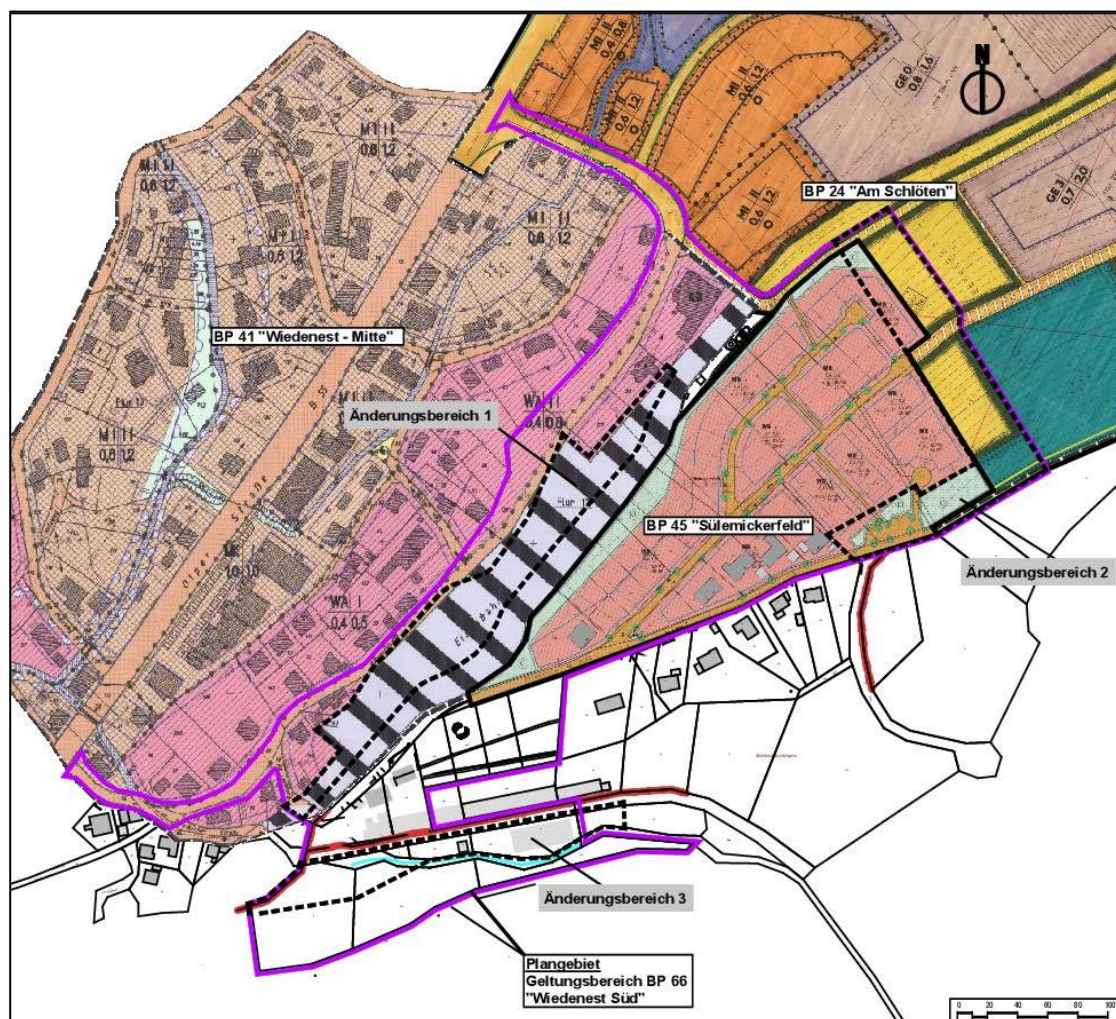
BP Nr. 41 Wiedenest Mitte

Der BP Nr. 41 setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Die „Bahnhofstraße“ ist als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Flächen für Bahnanlagen wurden zeitlich begrenzt festgesetzt. Sie wurden 2015 entwidmet, sodass für diese Flächen der Bestand zu werten ist.

BP Nr. 45 „Sülemicker Feld“

Der Bebauungsplan setzt ein Wohngebiet mit Verkehrs- und Ausgleichsflächen fest. Der Bebauungsplan „Sülemicker Feld“ wurde nie umgesetzt.

In den Änderungsbereichen 2 und 3 liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor.



Landschaftsplanung

Landschaftsplan Bergneustadt/Eckenhagen

Für den Änderungsbereich 1 des Plangebietes liegen gegenwärtig Festsetzungen von Landschaftsschutzgebietsflächen (LSG-4912-0003-Bergneustadt Eckenhagen) vor, deren Geltungsbereich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht übernommen wurde. In Neuenothe Heirick liegen Teile der Flurstücke 144, 145, der Flur 15 der Gemarkung Wiederest im Landschaftsschutzgebiet LSG-4912-0003 LSG-Bergneustadt Eckenhagen.

Naturräumliche Zuordnung

Die Änderungsbereiche befinden sich im Oberagger- und Wiehlbergland (339).

Für den Änderungsbereich 3 liegen keine Schutzgebietsauswirkungen vor. Die Änderungsbereiche 1 + 2 liegen im Landschaftsraum Wipper-Agger-Quellgebiet (LR-Vla-013).

Der Änderungsbereich 3 liegt im oberen Aggertal mit Oberbergischen Verdichtungsraum (LR-Vla-018).

Naturparke

Die Änderungsbereiche liegen im Naturpark Bergisches Land (NTP-002).

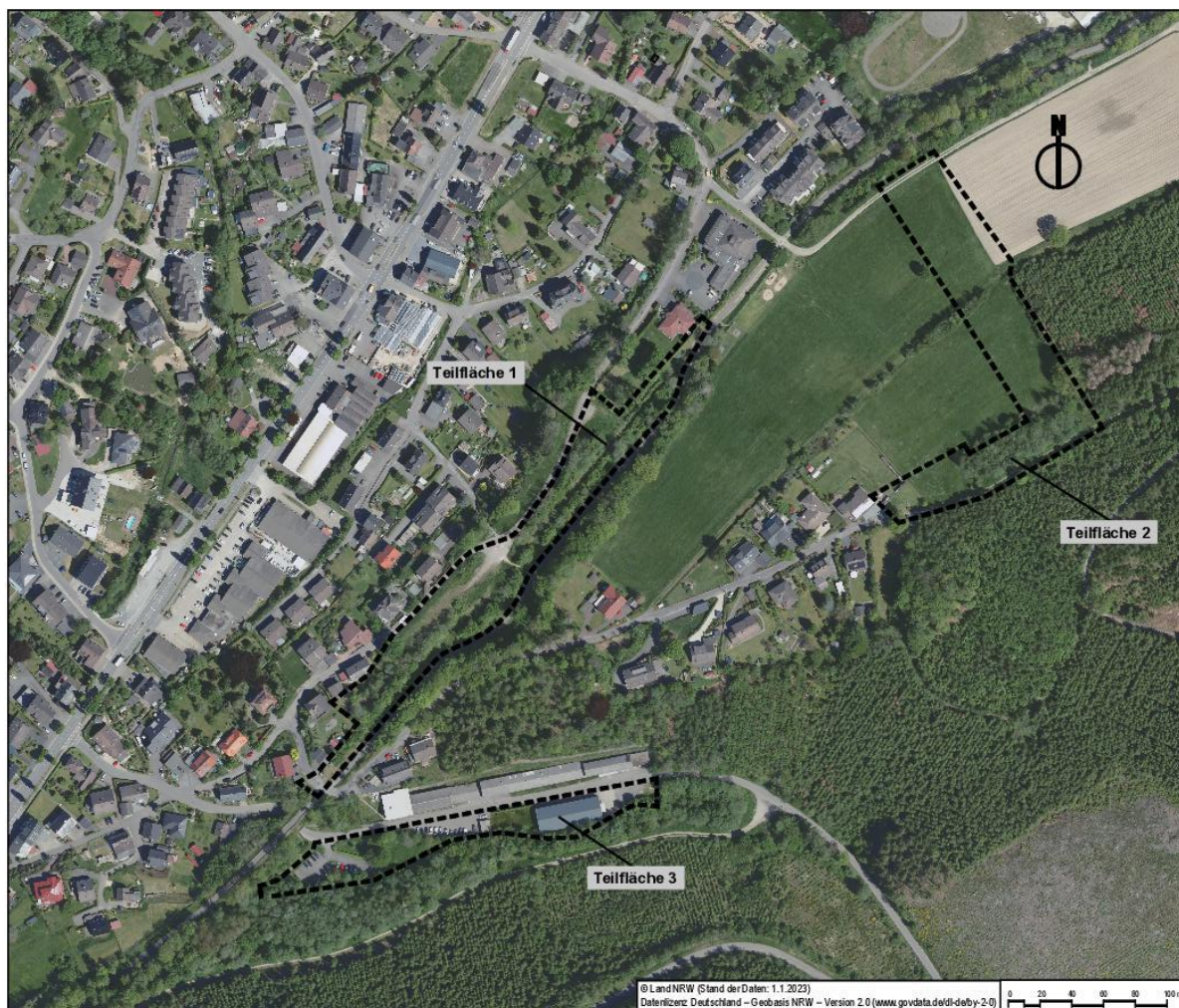
Verbundflächen

Östliche des Änderungsbereiches 1 verläuft die Biotop-Verbundstruktur der Sülz (BK4912033). Vom Vorhaben wird diese jedoch nicht betroffen.

3.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches

Der Untersuchungsbereich für den 1. Änderungsbereich wurde aufgrund der Planung zum BP Nr. 66 „Wiedenest Süd“ deutlich größer ausgelegt, als dies erforderlich war. Die Erfassung eines größeren Untersuchungsbereiches ist zur Berücksichtigung der Vorhabenwirkung positiv zu werten.

Der Untersuchungsbereich zum Änderungsbereich 1 liegt auf den südöstlichen Flächen der Dörspetalung bis zur Sülemicker Talung im östlichen Randbereich des Stadtteils Wiedenest. Der Untersuchungsbereich umfasst die Siedlungsbereiche an der „Sülemicker Straße“, der „Bahnhofstraße“ sowie die Siedlungsstruktur „Am Laubberg“. Ferner wurden die Gehölzbestände im Bereich des Bergischen Panoramaweges, der daran angrenzenden Wiesenstrukturen bis zur Verkehrsfläche „Am Laubberg“ und die vorhandenen Waldbereiche maßgeblich südöstlich des Straßenzuges „Am Laubberg“ und der „Sülemicker Straße“ untersucht. Dieses Gebiet steigt in etwa von dem Bereich „Bahnhofstraße“ bei ca. 270 m üNN in Richtung „Am Laubberg“ auf ca. 280 m üNN an, reicht in der Kuppenlage südlich des Laubberges bis knapp 288 m üNN und fällt dann zur „Sülemicker Straße“ auf 267 m üNN ab, um dann im Südosthang des Sülemicker Baches auf ca. 270 m üNN wieder anzusteigen. Als wichtige ökologische Strukturen sind die Gehölzbestände entlang der ursprünglichen Bahnlinie (Bergischer Panoramaweg) sowie untergeordnet die Gehölzbestände zwischen dem Bereich „Am Laubberg“ und der „Sülemicker Straße“ zu werten. Die Wiesenflächen, die den zentralen Teil des Untersuchungsbereiches prägen weisen nur eine geringe bis mäßige Artendiversität bei geringer Gliederung auf. Die Siedlungsstrukturen stellen eine typische durch Wohnnutzung geprägte Randbebauung des ländlichen Bereiches dar.



Änderungsbereich 2 Neuenothe Heirick

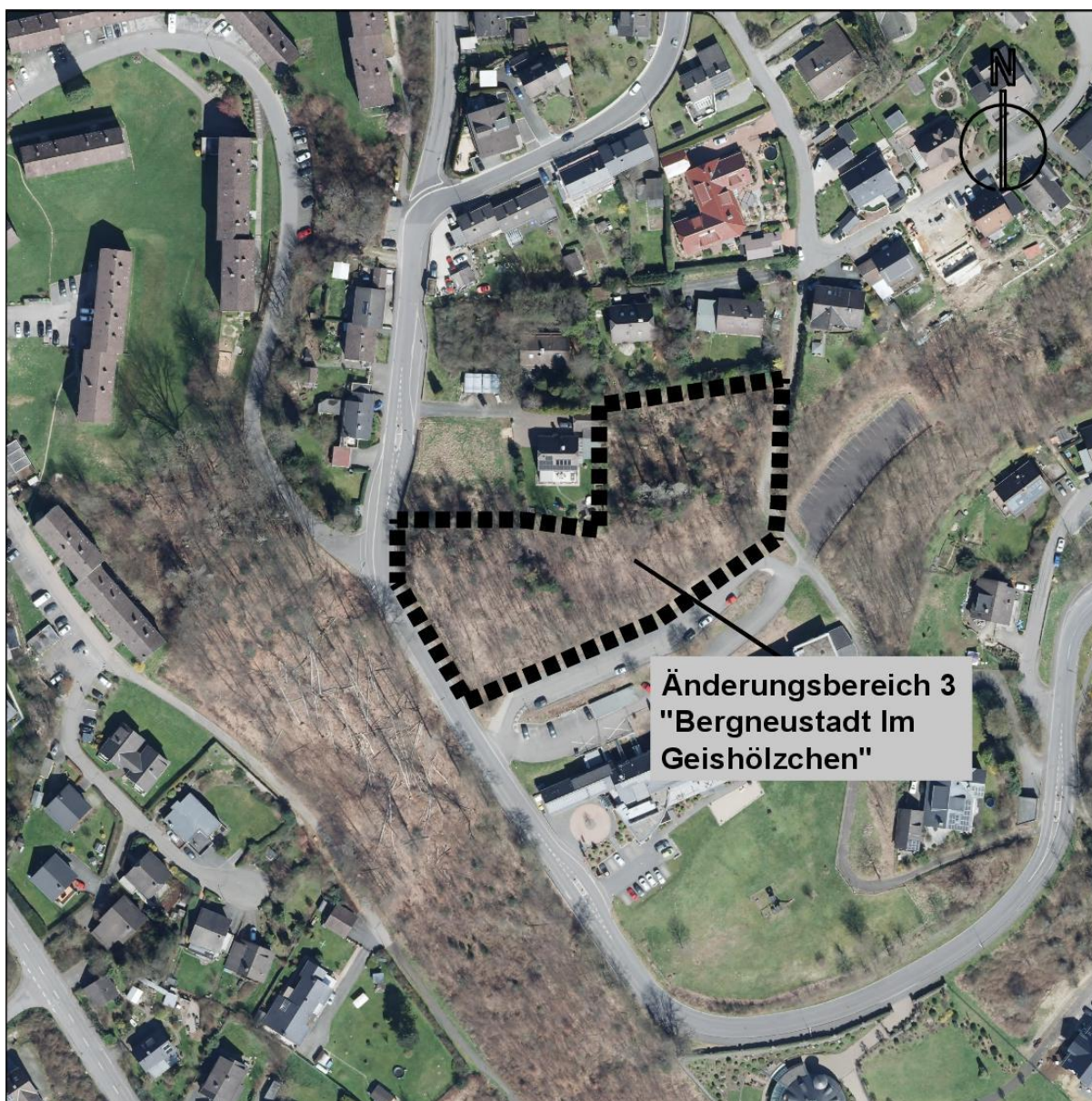
Der Änderungsbereich Neuenothe Heirick ist eine im Westen von Neuenothe gelegene Wiesenfläche, die von ca. 340 m üNN im Südosten auf ca. 360 m üNN im Nordwesten ansteigt. Sie wird im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt und grenzt im nördlichen Abschnitt an die vorhandene Bebauung von Neuenothe an. Der Bereich ist aufgrund der Lage und Trennung durch eine Gemeindestraße dem Außenbereich zuzuordnen. Die Weide wird extensiv genutzt, geht stellenweise in eine Brache über. Sie weist mittlere bis höhere Artendiversitäten auf. Randlich stehen auf der Weide drei Eichen aus mittlerem Baumholz. Im Süden eine Kirsche aus geringem Baumholz. Nach Nordwesten wird die Fläche von der Straße „Am Heshahn“ begrenzt, deren Böschungen zum Teil mit Laubgehölzen bestanden sind.



Luftbild aus TIM-Online

Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“

Bei diesem Änderungsbereich handelt es sich um einen Waldbestand unmittelbar nördlich der Hotel- und Tagungsstätte „Am Räschen“. Die Fläche steigt von 320 m üNN im Südosten auf ca. 328 m üNN im Nordwesten an. Sie wird im Norden von einer Wohnbebauung begrenzt und selber im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bestand bildet einen Laub-Mischwald aus maßgeblich Stangenholz mit Arten wie Kirsche, Birke, Ahorn, Eberesche und Stieleiche. Stellenweise finden sich kleinere Gruppen aus Fichte im Bestand. Randlich auch Bäume aus geringem Baumholz. Die Fläche bildet einen grünen Puffer zwischen der Tagungsstätte und den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen.



Luftbild aus TIM-Online

4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenwirkungen

Der erste Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet aus ökologischer Sicht sowohl Verbesserungen als auch Beeinträchtigungswirkungen des Naturhaushaltes vor. Im Teilbereich 1, in dem die aus den Darstellungen von Bahnanlagen eine Umwidmung in Wohnbauflächen vollzogen wird, ist eine ökologische Verbesserung zu konstatieren, da Bahnanlagen grundsätzlich für die Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen vorgesehen werden. Für Wohngebiete gilt gemäß Baunutzungsverordnung eine maximale Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen von 60 % (GRZ 40 + (20 % gemäß § 19 Abs.4 BauGB). Somit sind mindestens 40 % als Gärten anzulegen. Vor diesem Hintergrund bildet die Darstellung von Wohnbauflächen gegenüber der Darstellung von Bahnanlagen eine ökologische besser zu wertende Situation. Diese ökologische Verbesserung tritt in der 2. Teilfläche noch deutlicher zutage, da in dieser Wohn- und gewerbliche Bauflächen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage umgewidmet werden. Positive Wirkungen sind somit auf 8.983 m² im Bereich der Bahnanlage und auf 7.601 m² im Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage zu verzeichnen. Zusätzlich wird auf ca. 940 m² Größe die Darstellung von gewerblicher Baufläche in eine Wohngebietsfläche umgewidmet. Insgesamt sind somit 1,65 ha der Umwidmung gegenüber der gegenwärtigen Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als ökologisch positiv zu werten. Demgegenüber bereiten in Teilfläche 3 auf 6.419 m² die geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die gegenüber den gegenwärtigen Darstellungen Fläche für die Landwirtschaft negativ zu werten sind. Flächen für die Landwirtschaft sind real aber nur auf einem kleinen Teilstück von 1.838 m² im 3. Änderungsbereich ausgeprägt. Im Bereich der Sülemicker Talung entspricht die vorhandene Struktur einem gut durchgrüntem Mischgebiet, sodass die Änderung das darstellt, was überwiegend in der 3. Teilfläche als reale Nutzung vorliegt. Kleinflächig sind Gehölz- und Wiesenbestände der Sülemicker Aue betroffen.

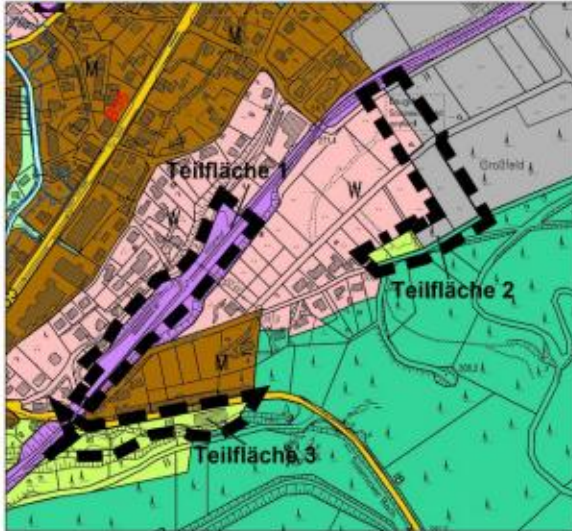
Änderungsbereich 2 und 3

Während im ersten Änderungsbereich die Umwidmungen auch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereiten, dienen die Änderungsbereiche 2 und 3 zusätzlich deren Kompensation. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“ Dorfgebiet und eine Wohnbaufläche im Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ dar. Im Änderungsbereich 2 werden die Dorfgebietsflächen in Flächen für die Landwirtschaft, im Änderungsbereich 3 in Flächen für Wald umgewidmet. Mit diesen Umwidmungen wird die 42. Änderung die gegenwärtigen Nutzungen sichern. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt diese Umwidmung eine erhebliche ökologische Verbesserung dar, werden doch im Bereich Neuenothe artenreichere Grünlandflächen, die zum Teil in einem

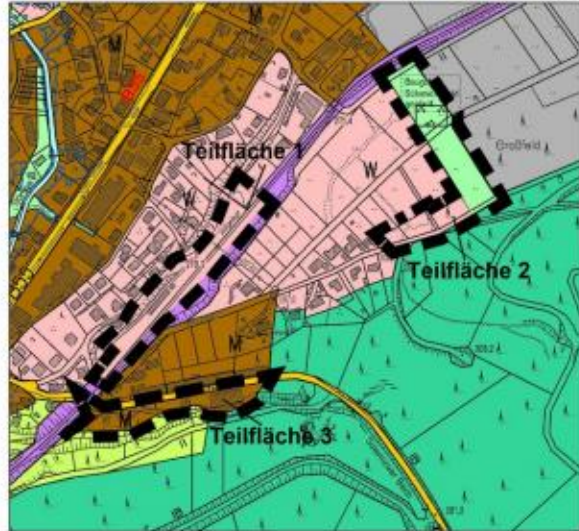
Landschaftsschutzgebiet liegen durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes wieder der landwirtschaftlichen Nutzung mit ihrem ökologischen Potenzial zugeführt und im Bereich „Bergneustadt Im Geishölzchen“ Waldflächen als grüne Lunge der Wohnbauflächen gesichert. Dies wirkt den negativen Entwicklungen des Klimawandels entgegen. Die Im Folgenden angeführten negativen Vorhabenwirkungen, die die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im 1. Änderungsbereich bewirkt, sollen noch einmal übersichtlich dargestellt werden.

1. Änderungsbereich „Wiedenest-Süd“

Bislang wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes



Vorentwurf zur 42. Flächennutzungsplanänderung



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen

Legende	
Art der baulichen Nutzung	
	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Dorfgebiete (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sondergebiete (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO)
Flächen für den Gemeindebedarf	
	Flächen für den Gemeindebedarf
	Zweckbestimmung - Schule
	Zweckbestimmung - Feuerwehr
	Zweckbestimmung - Krankenhaus
	Zweckbestimmung - Kindergarten
Denkmalschutz	
	Umgrenzung einer Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
Flächen für den Verkehr	
	verkehrswichtige Straße
	Fläche für Bahnanlagen
Grünflächen	
	Grünflächen oder sonstige für das Ortsbild bedeutsame Freiflächen
	Zweckbestimmung - Parkanlage
Wasserwirtschaft	
	Wasserflächen
Flächen die Landwirtschaft und den Wald	
	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
Änderungsbereich	
	Geltungsbereiche der Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung
	Teilflächen der Änderungsbereiche

Die durch die 42. Änderung im Änderungsbereich 1 vorbereiteten Wirkungen können in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen untergliedert werden, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

Die baubedingten Wirkungen werden in der Regel von den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zeitlich und räumlich überprägt/überlagert.

Auf Basis des erfassten Artenbesatzes ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche temporäre Wirkungen wie Erschütterungen, Staubemissionen, Lärm- und Störwirkungen über 50 m/100 m in die angrenzenden Bereiche reichen. Die angrenzenden Wiesen- und Gehölzflächen weisen aufgrund ihrer Ausprägung und der vorhandenen Nutzung nur geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten auf.

Erhebliche faunistische Beeinträchtigungen der Planung in Bereichen außerhalb des Änderungsbereichs sind unter Berücksichtigung der Fällzeitenregelungen auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.

Betroffen sind hier maßgeblich Grünländer und untergeordnet Gehölzbestände auf Braunerde oder Parabraunerde.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen maßgeblich von den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, nur untergeordnet von den Grünflächen aus, die zur Feierabenderholung genutzt werden. Hierzu gehören bei deren Umsetzung Lichtimmissionen, die durch Vermeidungsmaßnahmen auf minimale Wirkungen reduziert werden können, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch den Menschen etc. Diese dringen in wenig sensible bzw. entsprechend vorbelastete Bereiche ein. Erhebliche, nachhaltig negative Wirkungen gehen von der Umsetzung der Planung in die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nicht aus.

5.0 Besonderer Artenschutz

Änderungsbereich 1

Die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes für den Änderungsbereich 1 wurde zweistufig durchgeführt. Auf der ersten Stufe im Planungsvorfeld des Bebauungsplanes wurden über Feldbegehungen, Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises, der Stadt und dem ehrenamtlichen Naturschutz die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erstellt. Hierauf baut in der 2. Stufe die Fledermausuntersuchung des Büros Dr. Skibbe auf.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist stark anthropogen geprägt.

Auf diese Situation hat sich der angetroffene Artenbesatz eingestellt. Neben der Habitatsprache wurde zur Beurteilung als maßgebliche indikative Gruppe der ornithologische Besatz herangezogen. Die östlichen Flächen des Änderungsbereiches 2 überlappen sich zusätzlich mit dem Untersuchungsgebiet zum Gewerbegebiet Schlöten II, das faunistisch über eine Saison untersucht wurde. Typisch für den Artenbesatz, der im Wirkungsbereich der 42. Änderung vorkommt, sind Gartenvögel wie Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Hausrotschwanz etc. Die Wiesenflächen werden zum Teil vom Mäusebussard überflogen, ohne das hier Anzeichen, auch aus den Kartierungen zum Gewerbegebiet, für ein essenzielles Nahrungshabitat gegeben waren. Seitens der Anwohner „Am Laubberg“ wurde angegeben, dass gelegentlich auch der Schwarzstorch den Siedlungsbereich überflogen hat. Während der Kartierungen zum zukünftigen Gewerbegebiet Schlöten II im Jahr 2021 wurde der Turmfalke jagend über den Wiesenbeständen beobachtet. Aufgrund des Verhaltens der Art und der Ausprägung der angetroffenen Wiesenstrukturen kann hier nicht von einem essenziellen Jagdhabitat der Art ausgegangen werden. Für den Waldkauz waren Rufer im Jahr 2021 östlich der kleinen Wohnsiedlung im Bereich „Am Laubberg“ erfasst worden. Diese liegen außerhalb des Änderungsbereiches. Die angrenzenden Waldflächen weisen ausreichend große Habitatstrukturen auf, sodass die Art in diesen Bereich ausweichen kann. Populationsrelevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind auszuschließen. Die hier geschilderte Situation wurde in einem anderthalbstündigen Außentermin

am 01.09.2022 mit Vertretern der Stadt Bergneustadt, der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises und dem NABU sowie der Oberbergischen Aufbau GmbH erörtert. Es wurden folgende Punkte zum Abschluss der Artenschutzprüfung 1 festgehalten:

Ornithologie

Im Änderungsbereich und dessen Umgebung kommen eine Vielzahl verschiedener nicht gefährdeter Vogelarten vor. Vertiefende Untersuchungen im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe 2 sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die Habitatstrukturen, insbesondere im Bereich der stillgelegten Bahnlinie weisen darauf hin, dass hier Fledermausvorkommen zu erwarten sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4912 neun Fledermausarten genannt sind. Vor diesem Hintergrund sollten in einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 vertiefende Fledermausuntersuchungen durchgeführt werden.

Amphibien

Es gibt keine Stillgewässer oder Fließgewässer, die für Amphibien geeignet sind. Hinweise auf planungsrelevante oder schützenswerte Arten, welche von der Planung beeinträchtigt werden könnten, lagen nicht vor. Das Plangebiet weist keine Eignung für die Geburtshelferkröte auf.

Reptilien

Reptilienvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht bekannt. Während der Begehung sind keine Reptilien gesichtet worden. Gemäß den Absprachen mit allen Beteiligten wurden vertiefende Reptilienuntersuchungen im weiteren Verfahren für nicht erforderlich gehalten.

Pflanzen

Pflanzen, die den Regelungen des besonderen Artenschutzes unterliegen wurden während der Kartierungen nicht vorgefunden.

Vertiefende Fledermausuntersuchungen

Die Fledermausuntersuchungen wurden durch das Büro Dr. Skibbe durchgeführt.

Das Ergebnis zeigt auf, dass der Untersuchungsbereich keine hohe Bedeutung für Fledermäuse aufweist. Es wurde ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit einzelnen Kontakten sehr dispers im Untersuchungsgebiet verteilt festgestellt. Quartiere wurden nicht vorgefunden. In der Regel handelt es sich um Flüge mit individuellem Jagdverhalten entlang vorhandener linearer Strukturen. Jagdaktivitäten konnten um die Gehölzbestände im Südosten des Plangebietes in etwas größerem Umfang festgestellt werden.

Essenzielle Fledermaushabitate wurden im gesamten Plangebiet nicht festgestellt. Vor dem Hintergrund, dass ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in einem sehr dispers verteilten Muster mit geringer Abundanz das Plangebiet aufgesucht hat, keine Quartiere, die von der Planung betroffen werden könnten, angetroffen wurden und keine essenziellen Habitatstrukturen ausgeprägt sind, können Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Ordnung der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vögel, die Für das Messtischblatt 4912 dritter Quadrant benannt sind

Die folgenden Ausführungen beziehen sich vorsorglich auf die Abschätzung, ob im Wirkungsbereich der Planung zukünftig die im Messtischblatt benannten Arten vorkommen könnten.

Horste und größere Nester bis auf jene von Elstern in der Peripherie des Änderungsbereiches wurden während der Begehung nicht angetroffen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Habitatausstattung können essenzielle Funktionen der Biotopstrukturen im Plangebiet für Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan ausgeschlossen werden. Auch für Falkenartige wurde kein essenzielles Habitat festgestellt. Der Turmfalke wurde gelegentlich bei der Nahrungssuche rüttelnd über den Wiesenbeständen im Nordosten des Plangebietes beobachtet. Essenzielle Funktion ist diesen Wiesenbeständen aufgrund ihrer Habitatausprägung nicht zuzusprechen.

Wiesen- und Bodenbrüter wie die Feldlerche oder Arten, für die aufgrund ihrer benötigten Habitatstrukturen der Änderungsbereich ungeeignet ist, wie Eisvogel, Baumpieper, Wachtelkönig, Teichhuhn, Neuntöter (er kommt jedoch im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Schlöten II vor), Tannenhäher und die scheue Waldschnepfe werden von der späteren Realisierung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt. Die Umsetzung der Planung löst keinen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gegenüber genannten Arten aus.

Bluthänfling und Girlitz wurden bei den diversen Begehungen auch im Zuge der Biotoptypenkartierung nicht angetroffen. Gleiches gilt für den Feldsperling. Der Schwarzspecht brütet nicht im Änderungsbereich, wurde aber im Zuge der ornithologischen Kartierung zum Gewerbegebiet Schlöten II nordöstlich des Plangebietes Wiedenest Süd mit Überflügen erfasst. Was eine Bestätigung der im Messtischblatt benannten Art darstellt. Die Strukturen im Plangebiet weisen für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.

Rauch- und Mehlschwalben brüten nicht im Änderungsbereich. Die Wiesenflächen könnten jedoch als allgemeine Nahrungshabitate zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Beobachtungen hiervon wurden während der Kartierungen nicht gemacht. Auch die Weidenmeise wurde während der Begehung nicht gehört. Während der ornithologischen Kartierungen zum Gewerbegebiet Schlöten II wurde im Jahr 2022 der Waldkauz einmal rufend, unmittelbar östlich der

Siedlungsstruktur „Am Laubberg“ erfasst. Dies wurde im Sinne einer vorsorgenden Betrachtung als Brutverdacht gewertet. Die Waldohreule rief während der Kartierungen nicht. Für den Waldkauz ist aufgrund der Habitatstrukturen in den angrenzenden Waldgebieten ein ausreichend großer Ausweichraum gegeben, wo die Art brüten kann.¹ Ein direkter Brutstandort im Bereich der Siedlung wurde nicht festgestellt. Da Ausweichmöglichkeiten in Richtung angrenzender Waldbereiche gegeben sind und die Erfassung der Art außerhalb des Plangebietes lag, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Töten- und Verletzen und Nr. 3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt aufgrund der räumlichen Situation für relevante Störtatbestände, die von dem Vorhaben auf die Art ausgehen könnten. Während der Begehung konnten auch keine Starenbruten festgestellt werden, die bei der Umsetzung der zukünftigen Maßnahmen gefährdet wären.

Zur Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Fällzeitenregelung eingestellt, die schon in § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes implementiert ist. Diese sieht vor, dass Fällarbeiten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und ausschließlich 1. März des Folgejahrs zu beschränken sind. Ausnahmen hiervon können nur unter vorheriger Begutachtung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises und der Stadt Bergneustadt getroffen werden (juristische Erörterungen zum besonderen Artenschutz können dem Anhang entnommen werden). Mit Einhaltung dieser Regelung gehen von der Planung keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes aus. Da zwischen Artenerfassung und Baubeginn ein größerer Zeitraum liegen kann, wird empfohlen, vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung die Aktualität der Artenschutzprüfung überprüfen zu lassen.

Die Umwidmung im Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“ sowie 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ sieht die Erhaltung der vorhandenen Nutzungssituation vor, in dem im Änderungsbereich 2 gemischte Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden und somit die Wiesenbestände im Außenbereich sowie die dazugehörigen Teile des Landschaftsschutzgebietes erhalten werden. Eine ähnliche Situation weist der Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ auf, in dem mit Rücknahme der Wohnbauflächen und der Neudarstellung von Waldflächen dem Klimawandel entgegengewirkt wird. An den heutigen Nutzungsstrukturen ändert sich somit nichts. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 ist vor diesem Hintergrund und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises nicht erforderlich, da die Umwidmungen keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes vorbereiten werden. Sie schützt zukünftig den Bestand von Grünland und Wald.

¹ Im Februar / März 2022 waren außer diesen Rufer keine weiteren Waldkauzrufe zu vernehmen.

6.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen

6.1 Tiere und biologische Vielfalt

1. Änderungsbereich

Basisszenario

Für die Darstellung des Basisszenarios Tiere und biologische Vielfalt wird auf die Untersuchungsergebnisse der Artenschutzprüfung sowie auf die Felddaten zur Ermittlung des Biotoptypenmusters zurückgegriffen. Der Untersuchungsbereich wird stark von den menschlichen Nutzungen, hier Wohngebietsnutzung und Feierabend- und Wochenenderholung, untergeordnet im Bereich „Sülemicker Straße“ von gewerblicher Nutzung, geprägt. Hierüber hat sich ein charakteristischer Artenbesatz im Änderungsbereich und dessen näheren Umgebung eingestellt, der an die vorhandenen Störwirkungen angepasst ist. So dominiert bezüglich der Ornithologie ein Artenbesatz von Gehölzbrütern und Gartenvögeln, die sich durch eine höhere Abundanz von sogenannten Allerweltsarten zusammensetzen. Gimpel, Grünfink, in den Waldbeständen auch Zaunkönig, Rabenkrähe, Ringeltaube, Elster, die verschiedenen Meisenarten etc. besiedeln maßgeblich die Habitatstrukturen im Änderungsbereich. Bodenbrüter kommen im Bereich der Wiesenflächen nicht vor. Diese werden gelegentlich von Turmfalke und Mäusebussard zur Jagd aufgesucht, ohne dass hier aufgrund des Artverhaltens und der Habitatausprägung essenzielle Nahrungshabitate anzusprechen wären. Die Untersuchungen des Büros Dr. Skibbe haben zusätzlich ergeben, dass das Plangebiet auch keine höheren Funktionen für Fledermäuse aufweist. Andere Säugetiere, wie Eichhörnchen, diverse Mäusearten und randlich auftretendes Wild, Rehe wie Wildschweine sind teils in, teils in der Peripherie des Änderungsbereiches anzutreffen. Insgesamt sind den Flächen geringe bis mäßige faunistische Funktionen (Wiesenbereiche, Gärten) den Gehölzbeständen insbesondere im Bereich des bergischen Panoramaweges mittlere bis hohe Funktionen als Habitatstrukturen, jedoch hier maßgeblich für Allerweltsarten zu attestieren. Das Vorkommen des Waldkauzes in der Peripherie des Plangebietes ist belegt, essenzielle Habitatstrukturen werden jedoch durch die Umsetzung der Planung nicht in Anspruch genommen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem beschriebenen Zustand mittelfristig nichts Wesentliches verändern. Im Bereich der Gehölzbestände werden sich diese langfristig in einen mittleren Reifegrad entwickeln, was eine entsprechende Anpassung des Tierbesatzes zur Folge hat. Eine grundsätzliche Veränderung bei Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen bezüglich der faunistischen Ausstattung wird sich hierdurch jedoch nicht ergeben, sodass sich die angesprochene Situation auch mittelfristig nicht erheblich verändern wird.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auf Basis der oben beschriebenen Bestandssituation ist an dieser Stelle auf die Umwidmung einzugehen. Faunistisch bilden die Brache- und Gehölzstrukturen im Bereich der Fläche für Bahnanlagen eine höhere Artenausstattung als die jüngeren Wohnbauflächen, sodass hier real auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die zuzuordnenden Ausgleichsflächen zum BP Nr. 66 so ausgelegt werden sollten, dass auch eine Kompensation für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebüschbrütern stattfindet (multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen, auch für „Allerweltsarten“). Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist davon auszugehen, dass die Bahnflächen bzw. die Flächen für Bahnanlage in der Regel eine geringere Bedeutung aufweisen als die von gut durchgrünten Wohngebieten. Im Änderungsbereich 2 tritt durch die Umwidmung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen für die Parkanlagen und Wohnbauflächen insgesamt eine grundsätzliche Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Darstellungen ein. Im Änderungsbereich 3 entspricht die Bestandssituation weitgehend der Darstellung von gemischten Bauflächen durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wenn auch kleinflächig (125 m²), Waldflächen in gemischte Bauflächen umgewidmet werden, weist die Darstellung keine erheblichen Auswirkungen auf den vorhandenen Artenbesatz im Bereich der Sülemicker Talung auf (Bach mit angrenzender Wiese bleiben real erhalten !). Insgesamt bewirkt aus faunistischer Sicht die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevante Veränderung gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Sie ist tendenziell als faunistisch günstiger einzustufen.

2. und 3. Änderungsbereich

Im 2. Änderungsbereich wird für das Gebiet „Neuenothe Heirick“ eine gemischte Baufläche dargestellt. Im Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ Wohnbaufläche.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass im Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“ über einen zu erstellenden Bebauungsplan ein Dorfgebiet realisiert wird. Im Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“ über die Festsetzung eines Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung werden im Bereich „Neuenothe Heirick“ Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die angetroffenen Wiesenbestände mit den randlich ausgeprägten Gehölzen bleiben somit erhalten. Die Habitatstrukturen allgemeiner Bedeutung für Allerweltsarten im Randbereich von dörflichen Siedlungsstrukturen bleiben somit ebenfalls erhalten. Gegenüber einer Bebauung durch ein Dorfgebiet stellt dies eine deutliche Verbesserung dar. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz, die die Umsetzung eines Dorfgebietes im Änderungsbereich zur Folge hätte, ist nicht mehr erforderlich. Gegenüber den gegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes stellt die Umwidmung in landwirtschaftliche Nutzflächen somit

eine deutliche ökologische Verbesserung dar. Gleiches gilt für die 3. Änderung „Bergneustadt Im Geishölzchen“, wo als innerörtliche grüne Lunge mit der Umwidmung von Wohnbaufläche in Flächen für Wald die Habitatstrukturen für Gehölzbrüter erhalten bleiben.

6.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Änderungsbereich 1 „Wiedenest“

Teilfläche 1

Mitten durch das Plangebiet verlief früher eine Bahntrasse, die inzwischen zum Panorama-Radweg ausgebaut wurde, der von Gehölzen umgeben ist. Zwischen dem Radweg und der Bahnhofsstraße ist der Gehölzbestand mit den Baumarten Birke (*Betula*), Walnuss (*Juglans regia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer camperste*), Hasel (*Corylus avellana*), Schneebeere (*Symphoricarpos rivularis*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus eropaeus*) schwach ausgeprägt. Davor ist teilweise eine Saumstruktur als artenreiche Ruderalflur u.a. mit Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Brennessel (*Urtica*), Margerite (*Leucanthemum*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) ausgebildet. Auf gehölzfreien Flächen wächst eine Ruderalflur. Sie weist eine mittlere bis hohe Artenvielfalt auf. Zu nennen sind u.a. Besenginster (*Cytisus scoparius*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Walderdbeere (*Fragaria vega*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Weißes Labkraut (*Galium album*). Der Gehölzbestand auf den südlichen Böschungen des Radwegs besteht weitestgehend aus mittlerem Baumholz. Dominierende Baumart ist die Hainbuche (*Carpinus betulus*), untergeordnet kommt auch die Stieleiche (*Quercus robur*) vor, im Randbereich hat sich auch hier eine Saumstruktur aus Brennessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Himbeere (*Rubus idealus*) ausgebildet. Zum Osten hin wird der Gehölzstreifen zwischen dem Radweg und der Straße „Am Laubberg“ immer schmaler und das Baumholz geringer.

Teilfläche 2

Der Untersuchungsbereich setzt sich aus Siedlungs-, Wald- und Grünlandflächen zusammen. Die große Wiesenfläche im Osten ist relativ artenarm (EA31). Neben Gräsern wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen Lieschgras (*Phleum pratense*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) sind Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*), Schlitzblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), vereinzelt sind Stumpfbliättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) vertreten. An die Wiesen grenzen ein Acker und ein Waldrand aus überwiegend Birken (*Betula pendula*) an. Am südöstlichen Rand der Wiese befindet sich ein Birken-Vorwald, in dem die Birke (*Betula pendula*) als Baumart mit geringem

Baumholz dominiert. Darüber hinaus sind vereinzelt Kirsche (*Prunus avium*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) beigemischt. Im anschließenden Laubmischwald sind Sal-Weide (*Salix caprea*), Kirsche (*Prunus*) und Birke (*Betula*) etwa zu gleichen Teilen vertreten. Die angrenzenden Ruderalfluren bestehen überwiegend aus Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*), untergemischt sind Kratzdistel (*Cirsium*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Durch die Wiese verläuft ein Wiesenweg mit erkennbaren Fahrspuren, an dessen Rand eine Baumheckenstruktur aus Stieleiche (*Quercus robur*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Birke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kirsche (*Prunus*) ausgeprägt ist.

Teilfläche 3

Der Änderungsbereich 3 umfasst die Sülemicke mit den dort vorhandenen gewerblich geprägten Siedlungsstrukturen. In diesem Zusammenhang ist ein Gewerbebetrieb mit Lagerflächen zu nennen sowie ein größerer Parkplatz. Die Sülemicke ist naturnah ausgeprägt. Sie wird jedoch zum Übergang unter der ehemaligen Bahntrasse verrohrt in den Siedlungsbereich von Wiedenest geführt. Entlang des Baches sind rudimentär bachbegleitende Gehölzstrukturen aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Weide (*Salix spec.*), teils eingestreut Hasel (*Corylus avellana*) und andere anzutreffen. Zwischen dem Parkplatz und der Sülemicke ist eine Wiese mäßiger Artendiversität anzutreffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem vorhandenen Biotoptypenmuster wenig ändern. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölzbestände einen höheren Reifegrad erreichen, wodurch der ökologische Gesamtwert leicht steigen würde. Eine Änderung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet ist nicht absehbar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich bezüglich der Umwidmung auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Bereich der Teilfläche 1 Bahnanlagen in die Darstellung Wohnbauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine strukturelle Verbesserung einstellen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen Defizite, die durch Zuordnung zu externen Ausgleichsflächen kompensiert werden. Somit bereitet der Flächennutzungsplan keine defizitären Situationen vor. In der Teilfläche 2 ist die Umwidmung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft durch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen und Wohnbauflächen als ökologisch deutlich günstiger zu werten. Im Teilbereich 3 stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen die Bestandssituation dar. Der Verlauf der Sülemicke wird real nicht beeinträchtigt. Die Wiesenflächen bleiben erhalten. Notwendige Kompensationen werden durch Zuordnung von externen Ausgleichsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen. Auf Ebene der

Flächennutzungsplanänderung weist der 1. Änderungsbereich in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine deutliche Verbesserung auf.

Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“

Basisszenario

Im Änderungsbereich 2 stellt der rechtsgültige Flächennutzungsplan „Dorfgebiet“ dar. Real handelt es sich dabei um eine extensiv genutzte Weide, die hier stellenweise in Bracheflächen übergeht. Die ganze Fläche weist eine starke Hangneigung auf. Zum Teil sind auf der Fläche auch Einzelbäume, z.B. Eiche aus mittlerem Baumholz, Kirsche aus geringem Baumholz anzutreffen. An die Weide angrenzend sind jüngere Gehölzbestände ausgeprägt.





Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann im Bereich des Dorfgebietes aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ein Dorfgebiet entwickelt werden. Damit ginge ein Verlust des beschriebenen Grünlandes einher.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umwidmung des Dorfgebietes in Fläche für die Landwirtschaft stellt der Flächennutzungsplan die vorhandene Nutzung dar. Mit dieser Umwidmung ist somit eine auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erhebliche ökologische Aufwertung verbunden. Die Umwidmung ist ökologisch positiv. Eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“

Basisszenario

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich 3 Wohnbauflächen dar. Real sind Waldflächen aus Stangenholz, randlich auch aus geringem Baumholz betroffen. Hier sind Arten wie Kirsche, Birke, Ahorn anzutreffen.



Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung dient der 3. Änderungsbereich der Weiterentwicklung von Wohnbauflächen, was gegenüber dem vorhandenen Waldbestand zu einem Komplettverlust und Substitution durch bauliche Anlagen mit Gartenflächen führen würde. Dies ist ökologisch ungünstiger zu werten als die Situation mit Umsetzung der Planung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Wohnbaufläche wieder in Fläche für Wald zurückgeführt und damit der vorhandene Bestand gesichert, der im Zusammenhang mit den anderen real noch bestehenden Waldflächen um die Hotel- und Tagungsstätte eine „grüne Lunge“ im Bereich der Wohnbauflächen „Am Räschen“ bildet. Mit Sicherung dieser Gehölzbestände ist real sowohl eine Ost-West-Verbindung von den Waldbeständen östlich der Siedlungsstruktur „Am Räschen“ bis zu den zentralen Waldbeständen mit Nordwest/Südost Exposition zwischen „Quellenweg“ und dem Süden von „Geesthölzchen“ gegeben.

Inanspruchnahme von Wald

Änderungsbereich 1

Im Änderungsbereich 1 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Änderungsbereich 2

Im Änderungsbereich 2 sind kleinstflächig auf 0,08 ha Waldflächen (ein Waldweg) betroffen.

Änderungsbereich 3

Durch die Umwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für Wald werden Waldflächen in einer Größenordnung von 0,59 ha städtebaulich gesichert.

6.3 FlächeBasisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutz Boden zu beurteilen ist.

Es ist folgende Ist-Situation festzuhalten:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 42. Flächennutzungsplanänderung

Nutzung		ca. ha
Ist-Zustand		
Änderungsbereich 1		
Teilbereich 1	Fläche für Bahnanlagen	0,77
Teilbereich 2	Gewerbliche Baufläche	0,65
	Wohnbaufläche	0,18
	Fläche für Landwirtschaft	0,13
Teilbereich 3	Fläche für Wald	0,08
	Fläche für Landwirtschaft	0,44
Änderungsbereich 2	Dorfgebiet	0,93
Änderungsbereich 3	Wohnbaufläche	0,59

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden durch die 42. Änderung folgende Flächen dargestellt:

Soll-Zustand		
Änderungsbereich 1		
- Teilfläche 1	Wohnbaufläche	0,77
- Teilfläche 2	Grünfläche	0,76
	Wohnbaufläche	0,28
- Teilfläche 3	Gemischte Baufläche	0,44
Änderungsbereich 2	Fläche für die Landwirtschaft	0,93
Änderungsbereich 3	Fläche für Wald	0,59
Geltungsbereich gesamt		3,77

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen

6.4 Boden

Änderungsbereich 1 „Wiedenest“

Basisszenario

Die Böden im Änderungsbereich können in zwei unterschiedliche Einheiten gegliedert werden. Zum einen die weitgehend natürlichen Böden (Änderungsbereich 2 und 3) und zum anderen die vom Menschen überprägten Flächen, sogenannte Kultsole (Änderungsbereich 1). Von den natürlichen bzw. naturnahen Böden sind im Untersuchungsgebiet Braunerden, Pseudogley-Braunerde und Gley (nur Änderungsbereich 3) vertreten.

Es können zwei Typen von Braunerden (Bodenklasse I Bewertungsverfahren Oberberg) vor. Die Braunerden B32 und B33 sind nicht grundwasserführend und bilden keine Staunässe. Die Böden bestehen aus tonig-schluffigem Material. Die Wertzahlen der Bodenschätzung wurden für die Böden als mittel mit 30 bis 45 Punkten für B32 und mit 30 bis 55 Punkten für B33 ermittelt. Für B32 ist die Durchwurzelungstiefe und die nutzbare Feldkapazität mit mittel bewertet. Für B33 ist die Durchwurzelungstiefe als sehr hoch und die nutzbare Feldkapazität als hoch eingestuft. Die ökologische Feuchtestufe ist für B32 mit mäßig frisch bis mäßig trocken und für B33 mit frisch angegeben. In beiden Fällen ist die Kationenaustauschkapazität mittel. Da bei den Böden die Versickerungseignung im 2m Raum ungeeignet ist, wird bei Mulden-Rigolen-Systemen eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung für möglich erachtet.

Die Pseudogley-Braunerde sB23 (Bodenklasse I Bewertungsverfahren Oberberg) weist eine schwache Staunässe auf. Er wird mit 40 bis 55 Punkten als mittel bewertet. Wie die anderen Böden setzt er sich aus tonig-schluffigen Material zusammen. Die Durchwurzelungstiefe ist sehr hoch und sowohl die nutzbare Feldkapazität als auch die Kationenaustauschkapazität mittel. Wie bei den Braunerden ist die Versickerungseignung des Bodens im 2 m-Raum ungeeignet, eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung in Mulden-Rigolen-Systemen wird aber für möglich gehalten.

Beim Gley G32 (Bodenklasse II Bewertungsverfahren Oberberg), handelt es sich um einen Bodentyp mit mittlerer Grundwasserstufe von 6-8 dm Tiefe und ohne Staunässe. Er kommt nur im Bereich um den Sülemicker Bach vor. Der Boden setzt sich aus tonig-schluffigem Material zusammen. Mit 35 bis 50 Punkten wird der Boden als mittelwertig eingestuft. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers wird die Durchwurzelungstiefe als gering und die Feldkapazität als mittel bewertet. Die Kationenaustauschkapazität ist dagegen hoch. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels ist der Boden nicht zur Versickerung geeignet.

(Alle Angaben entstammen dem geologischen Dienst (Tim-Online Februar 2024))

Neben diesen natürlichen Bodentypen kommen im Bereich der Gärten und entlang der ehemaligen Bahntrasse anthropogen vorbelastete Böden (Bodenklasse 0 Bewertungsverfahren Oberberg) vor. Dies wurde durch die Untersuchungen von GeoConsult bestätigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Teilfläche 1

Mit der Umwidmung von Bahnanlagen in Wohnbauflächen geht eine durch die Gartennutzung hervorgerufene pedologische Verbesserung einher. Betroffen sind jedoch nur ausschließlich Kultusole, da der gesamte Änderungsbereich 1 bezüglich der vorhandenen Bodenbeschaffheiten im Zuge der Ausgestaltung der Bahnanlagen und Anlagen der Böschungen anthropogen verändert wurde.

Teilfläche 2

Im Änderungsbereich 2 stellt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der großflächigen Umwidmung von Wohnbauflächen und insbesondere Gewerbeflächen in Grünflächen eine deutliche Verbesserung dar.

Teilfläche 3

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt mit den gemischten Bauflächen grundsätzlich das dar, was im Wesentlichen prägend in der 3. Teilfläche vorhanden ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die höherwertigen Strukturen durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Ein relevanter Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Änderung in gemischte Bauflächen nicht verbunden. Der Sülemicker Bach und die vorhandene Wiese im Bereich des Sülemicker Baches sind im Bereich des BP Nr. 66 flächenscharf weiterhin als Wasserfläche und Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Änderungsbereich 2 „Neuenothe Heirick“

Basisszenario

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt Dorfgebiet fest.

Mit der Entwicklung eines Dorfgebietes kann eine Flächeninanspruchnahme von maximal 80 % der überbaubaren Flächen plus notwendiger Erschließung verbunden sein. Real liegt in dem Bereich eine Braunerde B32 vor, die mit 30 bis 45 Punkten im mittleren Bereich der Wertezahlen der Bodenschätzung liegt. Sie weist eine mäßig frische bis mäßig trockene ökologische Feuchtestufe auf und ist im Bewertungsrahmen der Böden des Oberbergischen Kreises in die Stufe 1 zu kategorisieren.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine Bebauung als Folge der Vorgaben des Flächennutzungsplanes zur Folge haben, die die vorhandenen natürlichen Bodenbildungen bis zu 80 % überbauen kann.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Die natürlichen Bodenbildungen bleiben in der jetzigen Form erhalten, was auf Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung eine deutliche ökologische Aufwertung darstellt.

Änderungsbereich 3 „Bergneustadt Im Geishölzchen“

Basisszenario

Im Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar. Real sind hier natürliche Bodenbildungen einer Braunerde B32 mit Wertezahl der Bodenschätzungen zwischen 30 und 50 Punkten, somit eine mittlere Wertigkeit der Bodenschätzung aufweist. Der Boden ist ebenfalls in die Kategorie I des Bewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises einzustufen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann an dieser Stelle ein Wohngebiet entwickelt werden, mit dem eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Wohngebietsflächen von maximal 60 % einhergeht. Hinzu kommen die Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen durch die notwendige Erschließung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umwidmung der Wohnbaufläche in Fläche für Wald bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenbildungen erhalten. In Kombination mit dem auf dem Boden stockenden Wald von einem sogenannten größeren Schwammgrundstück (trotz geringer nutzbarer Feldkapazität des Bodens) sprechen, das mäßigend auf die Wirkungen des Klimawandels Einfluss nimmt.

6.5 Grund- und Oberflächengewässer

Grundwasser

Basisszenario

Trinkwasserschutzzonen sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Standorte sind außerhalb der Sülemicker Talung grundwasserfern.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den oben beschriebenen Verhältnissen im Basisszenario nichts Wesentliches ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bezüglich der Grundwasserneubildungsrate ist bei der Darstellung von Bahnanlagen im Änderungsbereich 1 davon auszugehen, dass hier keine vollständige Versiegelung vorliegt, zumal diese auch Böschungflächen aber auch Flächen im Bereich der Schienenführung umfassen, die nicht versiegelt sind. Im Änderungsbereich 2 sieht die Bestandssituation überwiegend die Darstellung gewerblicher Bauflächen vor, die in der Regel eine Versiegelung bis 80 % aufweisen. Die Darstellungen der Grünflächen und der Wohnbauflächen sind demgegenüber bezüglich der Grundwasserneubildungsrate deutlich besser einzustufen. Im 3. Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die der gegenwärtigen Nutzung jedoch nicht entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass annähernd 50 % der Flächen durch die Parkplatzanlage den Gewerbebetrieb mit seinen Lagerflächen durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen sind und ca. 50 % durch Gehölze, Wiesennutzung und den Bach selber eine weitgehend natürliche Wasserhaushaltsbilanz mit entsprechender Versickerung aufweisen. Erhebliche Änderungen bereitet die 42. Änderung bezogen auf die reale Situation nicht vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird durch Donner & Marenbach, Ingenieurbüro für Bauwesen, Wiehl, die Entwässerungsplanung erarbeitet und mit der Fachbehörde abgestimmt. Insgesamt kann der Planung eine ordnungsgemäße Schmutz- und Regenwasserentsorgung attestiert werden.

Oberflächengewässer

Basisszenario

Der Sülemicker Bach durchfließt das Plangebiet teils oberirdisch, teils unterirdisch (Änderungsbereich 3). Die vorhandene Bebauung reicht bereits bis an die Böschung des Baches heran. Tritt der Bach bei Starkregenereignissen über die Ufer, kann es gemäß der Starkregengefahrenkarte NRW im Bereich der Bebauung zu Wasserhöhen von 1 bis 2 m, zum Teil 2 bis 4 m bei Fließgeschwindigkeiten von über 2 m/s kommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Am Bach selbst werden keine Eingriffe vorgenommen. Allerdings stellt die 42. Änderung für den gesamten Bereich gemischte Bauflächen dar. Bei der Umsetzung der Planung wird besonders auf einen ausreichenden Abstand zum Bach geachtet. Im BP Nr. 66 sind die Möglichkeiten der Lage von baulichen Anlagen auf die mit der unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmten Mindestabständen festgesetzt.

Starkregengefahrenkarte und Starkregenniederschlagsereignisse

Änderungsbereich 1 „Wiedenest“

Basisszenario

Durch die stark geneigte Topografie ist das Gebiet hinsichtlich Starkregenereignissen besonders zu betrachten. Es zeigt sich, dass der südliche Teilbereich an der Sülemicker Straße besonders von Starkregenereignissen gefährdet ist (Änderungsbereich 3).

Gemäß der Starkregengefahrenkarte des Landes NRW liegen die gemischten Bauflächen und die Sülemicker Straße bei einem 100-jährigen Starkregen (seltenes Ereignis) bzw. einem extremen Starkregen (Wassermenge 90 mm/m²/h) in einem Überschwemmungsbereich mit Wasserhöhen von bis zu 2 bis 4 Metern über GOK. Dabei ist hervorzuheben, dass die Bebauung an der Sülemicker Straße sowohl durch das abfließende Hangwasser im Norden als auch durch den im Süden über die Ufer getretenen Bach umspült wird. Des Weiteren treten in dem dargestellten Szenario Fließgeschwindigkeiten von mehr als 2,0 m/s auf der Sülemicker Straße auf.

Im Bereich der Parkplätze besteht die Gefahr, dass sich das hangabwärts fließende Wasser dort sammelt. Laut der Starkregengefahrenkarte kann sich das Wasser dort bei seltenen und extremen Ereignissen auf 2 bis 4 Metern anstauen.

WMS Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

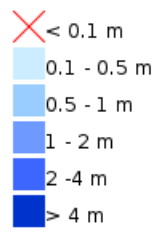
— seltenes Ereignis / Wasserhöhen (seltenes Ereignis)

- X < 0.1 m
- 0.1 - 0.5 m
- 0.5 - 1 m
- 1 - 2 m
- 2 - 4 m
- > 4 m



WMS Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

— extremes Ereignis / Wasserhöhen (extremes Ereignis)



WMS Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

— seltenes Ereignis / Fließgeschwindigkeiten (seltenes Ereignis)

-  0 m/s
-  0.2 - 0.5 m/s
-  0.5 - 2.0 m/s
-  > 2.0 m/s



WMS Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

— extremes Ereignis / Fließgeschwindigkeiten (extremes Ereignis)

-  0 m/s
-  0.2 - 0.5 m/s
-  0.5 - 2.0 m/s
-  > 2.0 m/s



Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die gemischten Bauflächen an der Sülemicker Straße lassen Erweiterungen des Bestandes zu. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden mit der unteren Wasserbehörde Maßnahmen abgestimmt, die bauliche Erweiterungen des Bestandes grundsätzlich ermöglichen, ohne zu große Gefahren auszulösen. Die 42. Änderung kann vor diesem Hintergrund die Darstellungen der gemischten Bauflächen vollziehen.

Änderungsbereich 2 und 3 „Neuenothe Heirick / Bergneustadt Im Geishölzchen“

Es sind in beiden Bereichen keine Oberflächengewässer betroffen. Grundwasser steht flurnah nicht an. Bezüglich der Überschwemmungsrisiken und der Hinweiskarte zur Starkregengefahren weisen beide Flächen keine Aussagen auf. Es ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass mit Umwidmung von Dorfgebiet und Wohngebiet in Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald die Grundwasserneubildungsrate bzw. das System des Wasserkreislaufs real unverändert erhalten bleibt.

6.7 Klima/Luft

Änderungsbereich 1

Basisszenario

Die Änderungsbereiche liegen in einer maßgeblich nach Nordwest einfallende Teilfläche der Dörspetalung, die über einen Rücken nach Südost zum Tal der Sülemicke abfällt. Der gesamte Bereich stellt eine überwiegend offene durch Gehölze oder kleinere Waldflächen gegliederte Teillandschaft im Siedlungsrandbereich dar. Es bestehen weder lokalklimatische noch lufthygienische Defizite.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bezüglich der lokalklimatischen, lufthygienischen Veränderungen weist die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes zwar Veränderungen durch die unterschiedlichen Nutzungstypen auf, diese sind jedoch eher auf den Flächen selbst wirksam, als auf die lokalklimatische Situation. Im Änderungsbereich 1 bewirkt die Umwidmung von Bahnanlagen in Wohngebiete insofern eine Verbesserung, als das in der Summe die Gärten gut durchgrünte Wohngebiete sich

mikroklimatisch günstiger darstellen als Gleisanlagen, Lagerflächen und bauliche Anlagen der Bahninfrastruktur. Eine noch stärkere Verbesserung bewirkt die Darstellung im 2. Änderungsbereich. Maßgeblich durch die Umwidmung von gewerblichen Bauflächen in Grünflächen. Im Bereich der Sülemicker Talung bewirkt die Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche in gemischte Baufläche kaum eine relevante Änderung bezüglich der Schutzgüter Klima / Luft, da sie im Wesentlichen, das darstellt, was heute schon real vorhanden ist.

Änderungsbereich 2 und 3

Mit der Umwidmung von Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft im Änderungsbereich 2 sowie von Wohnbauflächen in Flächen für Wald im Änderungsbereich 3 gehen Verbesserungen der örtlichen lokalklimatische Situation einher. Dies wirkt sich im Änderungsbereich 1 auf der hängigen Wiesenfläche bezüglich der benachbarten Bebauung weniger aus als im Änderungsbereich 3, wo ein Stück „grüner Lunge“ in der Wohnbebauung der Stadt Bergneustadt erhalten bleibt. Beide Umwidmungen sind bezüglich der Situation Klima / Luft als deutlich positiv zu werten.

6.8 Landschaftsbild

Änderungsbereich 1

Basisszenario

Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Landschaftsraum LR-Via-013 Wipper-Agger-Quellgebiet und ist naturräumlich der Haupteinheit NR-339 Oberagger- und Wiehlbergland zuzuordnen. Es ist ferner ein kleiner Ausschnitt des Naturparks Bergisches Land (NTP-002). Das Waldstück im Süden, die Gehölze entlang des Radwegs als auch Teile der Wiese sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 4912-003 LSG Bergneustadt, Eckenhagen (im rechtsgültigen Flächennutzungsplan werden diese nicht dargestellt).

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von rechtskräftigen Bebauungsplänen eingenommen. Diese setzen großflächig Wohngebiete fest. Bezüglich Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit kann dem angetroffenen Nutzungsbestand im Plangebiet eine mittlere bis hohe Wertigkeit zugesprochen werden. Die Flächen dienen zum Teil der Feierabend- und Wochenenderholung. Im Bereich der Sülemicker Straße ändert sich die Situation, da hier der Nahbereich um die Straße von gewerblicher Nutzung geprägt wird.

Die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans stellen im Änderungsbereich 1 Bahnanlagen dar, die von städtebaulichen Nutzungen umgeben sind. Landschaftsvisuell spielen diese Bahnanlagen somit nur eine untergeordnete Rolle. Im Änderungsbereich 2 sind untergeordnet Wohnbauflächen, maßgeblich gemischte Bauflächen dargestellt, nur im südöstlichen Bereich finden sich Flächen für die Landwirtschaft. Die gesamte Fläche des Änderungsbereiches 2 weist somit keine hohe landschaftsvisuelle Bedeutung auf. Im 3. Änderungsbereich stellt der rechtsgültige Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Dies

entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung. Hier ist nur südlich des Sülemicker Baches eine Wiese ausgeprägt, die landwirtschaftlich genutzt wird. In den restlichen Flächen kommen real ein Parkplatz, Lagerflächen, ein Gewerbebetrieb sowie kleinstflächig Waldflächen zu liegen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier nur marginal ausgeprägt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an oben beschriebenen Sachverhalten nichts ändern, sofern die gleichen Nutzungen bestehen bleiben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bezogen auf das Orts- und Landschaftsbild führt die 42. Änderung im 1. Änderungsbereich mit der Darstellung von Wohnbauflächen die angrenzende Nutzung „Wohnbaufläche“ in dem Änderungsbereich fort, sodass hier keine visuellen Beeinträchtigungen der näheren Umgebung induziert werden. Im 2. Änderungsbereich bewirkt die 42. Änderung durch die großflächige Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage eine grünordnerische Gliederung im Gesamtkomplex Wohngebiets- und Gewerbegebietsentwicklung östlich von Wiedenest und trägt somit zu einer Verbesserung der landschaftsvisuelle und ortsbildprägenden Situation bei. Im Bereich der Sülemicker Talung (Änderungsbereich 3) stellt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gemischten Bauflächen die örtliche Situation dar. Hiermit gehen keine erheblich Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher.

Änderungsbereiche 2 und 3

Mit der Umwidmung von Dorfgebieten in Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbauflächen in Flächen für Wald wird in beiden Änderungsbereichen der ursprünglich (und real vorhandene) visuelle Aspekt im betroffenen Landschaftsbildraum erhalten.

6.9 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Änderungsbereich 1

Basisszenario

In diesem Abschnitt sind einerseits die landschaftsgebundene Erholungsvorsorge andererseits die Situation in der ländlich geprägten Siedlungsstruktur (Gesundheit / Bevölkerung) im Randbereich von Wiedenest zu erfassen. Als besonders hochwertige Struktur der freiraumgebundenen Erholungsvorsorge ist der Bergische Panoramaweg hervorzuheben, der sowohl zur Feierabenderholung als auch zur Wochenenderholung genutzt wird. Im funktionalen Zusammenhang ist zusätzlich ein Spielplatz angelegt. In den drei Änderungsbereichen werden Bahnanlagen, gewerbliche, Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass in der ländlichen Siedlungsrandlage keine Beeinträchtigung des Menschen, seiner Gesundheit oder der Bevölkerung durch diese Darstellungen vorbereitet werden. Allgemein ist der Stand der Technik generell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen bzw. diese zu sichern und gesichert in die Zukunft zu führen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wie schon in dem Basisszenario beschrieben, führt die Änderung der Flächennutzungen im Wohnbau-, gemischte Bau- und Grünfläche auf das Niveau von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in die Zukunft fort. Zusätzlich bildet die Darstellung der Grünfläche im Änderungsbereich 2 auch einen Puffer zur Minimierung potenziell negativer Kumulationswirkungen zwischen dem Wohn- und Gewerbegebiet und schafft eine Verbindung zwischen Siedlungs- und angrenzendem Außenbereich / Waldflächen.

Änderungsbereich 2 und 3

Im Änderungsbereich 2 gehen durch die Umwidmung von einem Dorfgebiet in landwirtschaftliche Nutzflächen Möglichkeiten der Siedlungserweiterung im Bereich Neuenothe Heirick verloren. Diese werden durch Schaffung neuer Wohnmöglichkeiten im Bereich Wiedenest kompensiert. Gleiches ist für den Änderungsbereich 3 Bergneustadt Im Geishölzchen zu verzeichnen. Defizite für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung entstehen somit durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt nicht.

6.10 Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Für die Änderungsbereiche liegen keine Unterlagen vor, die aufzeigen, dass im Plangebiet Boden- oder Baudenkmäler oder sonstige schützenswerte Sachgüter vorkommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auf Basis des vorliegenden Datenmaterials ist nicht davon auszugehen, dass kulturhistorisch bedeutende oder andere Sachgüter entdeckt oder gar durch die Planung gefährdet werden.

6.11 Emissionen

Änderungsbereich 1, 2 und 3

Basisszenario

Es liegen keine Hinweise auf besondere Emissions- oder Immissionsbelastungen für die Änderungsbereiche vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden die Anforderungen an Änderungsbereich 1 gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten. Lichtemissionen werden auf das notwendige Maß reduziert. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Neubauten unter den jeweiligen moderneren Umweltauflagen umgesetzt werden, sodass mit der Neubebauung im Wohn- und Mischgebiet die neuesten Emissions- und Immissionsstandards eingehalten werden.

Änderungsbereiche 2 und 3

Mit Umwidmung von Dorfgebiet im Änderungsbereich 2 und Wohnbauflächen im Änderungsbereich 3 in Flächen für die Landwirtschaft und Wald wird die örtliche Immissionssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbessert.

6.12 Abfall

Änderungsbereich 1

Basisszenario

Die Siedlungsstrukturen im Plangebiet sind an das lokale Abfallsystem angebunden.

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auch die neuen Wohnbau- und gemischten Bauflächen werden an das lokale Abfallsystem angeschlossen.

Änderungsbereich 2 und 3

Mit der Umwidmung von Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbauflächen in Wald für die Änderungsbereiche 2 und 3 wird eine Abfallentsorgung für die beiden Änderungsbereiche in Zukunft nicht erforderlich.

6.13 Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 66 Wiedenest Süd durch die Stadt Bergneustadt ist der Bereich des ehemaligen Bahnhofs in Wiedenest im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf potenzielle, nutzungsspezifische Bodenbelastung oder schädliche

Bodenveränderungen durch das Büro GeoConsult beratende Ingenieure und Geologen untersucht worden. Die Untersuchung wurde mit der unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises erörtert. Die positive Resonanz liegt seit 31.10.2024 vor. Folgende Sachverhalte sind festzuhalten:

Es liegen zwei untersuchte Teilflächen mit schädlichen Bodenveränderungen der Oberböden bis 0,1 m Tiefe vor. Es wird empfohlen, im Rahmen der geplanten Erschließungsmaßnahme die oberen Bodenschichten durch Bodenmaterial auszutauschen, welche die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Der belastete Oberboden ist aufgrund der erhöhten PAK-Gehalte zu beseitigen. Mit Umsetzung dieser Maßnahme sind keine weitergehenden Bedenken bezüglich dem Vorhandensein von Altlasten gegeben. Dies Ergebnis ist auch auf der Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung zu würdigen.

6.13 Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Änderungsbereich 1

Basisszenario

Die im Plangebiet angetroffenen Siedlungsstrukturen weisen, soweit einschätzbar, einen für ländliche Gebiete typischen Ausbaustandard auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Mit zunehmender Fortschreibung von Umweltauflagen wird dies auch Auswirkungen auf die vorhandene Bausubstanz haben, sodass gegenüber der gegenwärtigen Situation mittel- und langfristig eine Verbesserung bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien eintreten wird.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden Lichtemissionen auf das notwendige Maß reduziert. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Neubauten unter den jeweiligen moderneren Umweltauflagen umgesetzt werden, sodass mit der Neubebauung in den Wohnbau- und gemischten Bauflächen auch eine effiziente Energienutzung erfolgen wird.

Änderungsbereiche 2 und 3

Da hier Dorfgebiet und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald umgewidmet werden, ist dieser Sachverhalt für die Änderungsbereiche 2 und 3 ohne Belang.

7.0 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Das Plangebiet wird überwiegend von rechtskräftigen Bebauungsplänen eingenommen, die Wohngebiete festsetzen. Grundsätzlich bedingen die Umwidmungen, die durch die 42. Flächennutzungsplanänderung städtebaulich gesichert werden, eine Verbesserung gegenüber den zurzeit dargestellten Flächennutzungen, insbesondere im Bereich Bahnanlage und gewerbliche Bauflächen. Dies gilt insbesondere für die Änderungsbereiche 2 und 3, die Dorfgebiet bzw. Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald umwidmen. Die 42. Flächennutzungsplanänderung bereitet jedoch auch Flächeninanspruchnahmen im 1. Änderungsbereich vor. Grundsätzlich ist somit hervorzuheben, dass jede Versiegelung und Überbauung im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern bewirkt, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. Den Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wirken die in den Wohnbau- und Grünflächen umzusetzenden Maßnahmen zur Eingrünung und Ausgestaltung der Grundstücke entgegen. Verbleibende Defizite werden durch Zuordnung geeigneter externer Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wirken die Umwidmungen in ihrer Gesamtheit ökologisch positiv.

8.0 Erdbebengefahrenezone

Es wird auf die DIN 4149:2005-04 ("Bauten in deutschen Erdbebengebieten") hingewiesen. Die Stadt Bergneustadt liegt dabei in keiner relevanten Erdbebenezone.

9.0 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) gehen von der 42. Änderung nicht aus. Es handelt sich im 1. Änderungsbereich bei dem Vorhaben um die Realisierung von Wohn- und Mischgebieten deren Anlagentechnik und Gebäudebestand dem hohen Stand der Technik entsprechen werden. In den Änderungsbereichen 2 und 3 findet eine Umwidmung von Dorfgebiet und Wohnbauflächen in Fläche für die Landwirtschaft und Flächen für Wald statt. Dies bedingt eine erhebliche ökologische Aufwertung. Mit Umsetzung der in den vorangegangenen Abschnitten angeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Einsatz der

erneuerbaren Energien können die Vorhaben, die die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet, umweltverträglich umgesetzt werden.

10.0 Auswirkungen auf das Klima

Eine direkte Auswirkung des Vorhabens auf den Klimawandel ist der Planung aufgrund ihrer Größe abzusprechen. Hier muss eine Summenbetrachtung der gesamten Vorhaben in der Bundesrepublik beachtet werden, um somit im Umkehrschluss für das konkrete Vorhaben Maßnahmen aufzuzeigen, die der allgemeinen Tendenz des Klimawandels entgegenwirken. Die Wohnbau- und gemischten Bauflächen werden eine gute Durchgrünung aufweisen. Mit Umwidmung von Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft und von Wohnbauflächen in Fläche für Wald induzieren die Änderungsbereiche 2 und 3 erhebliche Verbesserungen, die den Klimawandel entgegenwirken. Die Planung kann ohne erhebliche Auswirkungen auf das Klima umgesetzt werden.

11.0 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die 42. Änderung stellt Wohnbau-, gemischte Bau- und Grünflächen dar. Von diesen Nutzungen gehen keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

12.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht, der Umweltbericht zum BP Nr. 66 mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, die Artenschutzprüfungen und die Geohydrologischen- und Altlastenuntersuchungen. Auf gegenwärtigem Sachstand existieren keine nicht zu bewältigenden Sachverhalte.

13.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Änderungsbereich 1 bildet den einzigen Standort der Stadt Bergneustadt ein größeres Wohngebiet zu realisieren. Die Darstellungen der 42. Flächennutzungsplanänderung bewirken eine deutliche ökologische Verbesserung gegenüber den Nutzungen, die der rechtsgültige

Flächennutzungsplan vorbereitet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden zur Kompensation im Bereich Neuenothe Heirick (Änderungsbereich 2) und Bergneustadt Im Geishölzchen (Änderungsbereich 3) Flächen zugeordnet, die durch Umwidmung von Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft (Änderungsbereich 2) und von Wohnbauflächen in Flächen für Wald (Änderungsbereich 3) eine zusätzliche Kompensation bewirken.

14.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Kumulierende Wirkungen der 42. Flächennutzungsplanänderung sind in der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet Schlöten II zu sehen. Als Anregung für die Zukunft, die noch im weiteren Planverfahren zu Gewerbegebiet zu erörtern sind, sollten die Flächen des Bergischen Panorama-Radweges als Grünflächen fortgeführt werden. Ansonsten wird diese Planung so umgesetzt, dass keine relevanten Wirkungen in die Nachbarflächen ausstrahlen. Die Planung führt letztendlich die städtebaulichen Gedanken für den Bereich im Südwesten von Wiedenest, größere Wohngebietsflächen und im kleineren Umfang auch arrondierend Mischgebietsflächen zu realisieren, auf zeitgemäßem Niveau fort.

15.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht. Die landesplanerische Anfrage ist positiv bestätigt worden. Notwendige Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen sind auf ein Minimum reduziert.

16.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht, der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 „Wiedenest Süd“ mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, die Artenschutzprüfungen Stufen 1 und 2 sowie die Hydrogeologischen und Altlastenuntersuchungen.

17.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bergneustadt möchte im Stadtteil Wiedenest neue Wohnbauflächen entwickeln. Die Stadt will hierdurch sowohl dem demografischen Wandel als auch einen spürbaren Bevölkerungsverlust entgegenwirken. Das zukünftige Wohngebiet bildet für die Stadt Bergneustadt in den folgenden Jahren die letzte Möglichkeit, ein größeres Wohnbaugesamt zu entwickeln.

Gemäß Schreiben zur landesplanerischen Anfrage (§ 34 LPlG) der Bezirksregierung Köln vom 02.02.2024 stehen der Stadt Bergneustadt 46 ha Wohnreservflächen zur Verfügung. Dem steht ein errechneter Siedlungsflächenbedarf für Wohnraum von 32 ha entgegen. Für die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen ist Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein-Westfalen beachtlich. Das Ziel sieht eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor, das sich an der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung orientieren sollte. Dies unter Würdigung der naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenziale. Dabei soll die Neudarstellung von Flächen auf das erforderlichste Maß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Bergneustadt mit der für das Wohngebiet „Wiedenest Süd“ notwendigen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die hier angestrebte Wohnbauflächenerweiterung durch Rücknahme an anderer Stelle, wo eine Wohngebietsentwicklung sich nicht mehr abzeichnet, in Einklang gebracht werden. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist neben der Änderung der Flächen im Stadtteil Wiedenest somit parallel eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erforderlich. Hier haben sich nicht mehr benötigte dargestellte Dorfgebiete im Bereich „Neuenothe Heirick“ sowie Wohnbauflächen in „Bergneustadt Im Geishölzchen“ als günstigste zuzuordnende Flächen herausgestellt. Der Neudarstellung von drei Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von insgesamt 2,25 ha stehen somit in „Neuenothe Heirick“ Flächen von 0,93 ha gegenüber, wo die Darstellung Dorfgebiet in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet wird. Im Änderungsbereich 3 „Im Geishölzchen“ werden auf 0,59 ha Wohnbauflächen in Flächen für Wald umgewidmet. Durch diese Rücknahme der Bauflächen kann ein Entzug der Realnutzung Waldfläche bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft vermieden werden. Da mit diesen Umwidmungen auf Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung die bestehenden realen Nutzungen gesichert werden, sind vertiefte ökologische Untersuchungen auf den Änderungsbereich 2 und 3, die über eine Vor-Ort-Bestandsbegehung hinausgehen, vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Anders verhielt es sich für die Flächen des 1. Änderungsbereichs.

Für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt eine Umweltprüfung erforderlich, deren Dokumentation dieser Umweltbericht als Bestandteil der Begründung ist.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen Umweltwirkungen zu ermitteln, negative nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen

auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Emissionen, Abfall, Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Wechselwirkungen untersucht und bewertet.

Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken werden Fällarbeiten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und ausschließlich 1. März beschränkt (Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung).

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft und Wald konnte auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

In der Gegenüberstellung Flächennutzungen / Bestand und 42. Änderung weist diese eine ökologisch positive Bilanz auf. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass im Änderungsbereich 1 Flächen für Bahnanlagen in gut durchgrünte Wohnbauflächen und im größeren Umfang gewerbliche Bauflächen in eine Grünfläche umgewidmet werden. Ferner werden im Änderungsbereich 2 Neuenothe Heirick Dorfgebiete in Flächen für die Landwirtschaft und im Änderungsbereich 3 Bergneustadt Im Geishölzchen Wohnbauflächen in Flächen für Wald umgewidmet.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen aufgrund der hier festgesetzten Nutzungen von der Planung nicht aus.

Kumulative Wirkungen von parallellaufenden Planungen, hier das zukünftige Gewerbegebiet Schlöten werden berücksichtigt.

Alternativstandorte gibt es in Bergneustadt nicht. Die Planung ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen ist für die Umsetzung der Planung zwingend notwendig. Sie wurde auf das Mindestmaß reduziert.

Grundsätzlich kann bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, sowohl die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Umsetzung des BP Nr. 66 „Wiedenest Süd“, der aus der 42. Änderung entwickelt wird, umweltverträglich vollzogen werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im November 2024

18.0 Literatur-/Quellenverzeichnis/Referenzliste

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDGESETZ - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @infos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RDÉRL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

Anhang 1 - Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutz- gesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz § 1 Landes-Bodenschutzgesetz § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1 Landeswassergesetz Wasserrahmenrichtlinie Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, -Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)</p> <p>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</p>	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz</p> <p>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>
Luft	<p>Bundesimmissionschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>TA Luft</p> <p>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</p> <p>Anhang 7 TA-Luft, Feststellung und Bewertung von Geruchsmissionen</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>22. und 23. BImSchV</p> <p>22. BImSchV</p> <p>23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>siehe BImSchG.</p> <p>Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft</p> <p>Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p> <p>Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) §1</p> <p>Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng) §1</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt BNatSchG § 1 siehe oben	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in Oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 19</p> <p>BNatSchG § 44</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>
FFH- und Vogelschutzgebiete	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW UVPG Raumordnungsgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, Anhang 7 TA, Luft, Feststellung u. Bewertung v. Geruchsmissionen, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm 16. BImSchV	siehe Klima/Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>DIN 18005</p> <p>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p>	<p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
Abfall und Abwässer	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswasser-gesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

Anhang 2 - Besonderer Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ²⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen, für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

²⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitats sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Anhang 3 - Arten des Messtischblattes 4912 Quadrant 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
Säugetiere			
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓

<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Nucifraga caryocatactes</u>	<u>Tannenhäher</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<u>Parus montanus</u>	<u>Weidenmeise</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
<u>Alytes obstetricans</u>	<u>Geburtshelferkröte</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S